

4621/AB
= Bundesministerium vom 15.02.2021 zu 4649/J (XXVII. GP) bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.849.944

Wien, am 15. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2020 unter der Nr. **4649/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umfang und transparente Gestaltung von Rahmenverträgen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Bestehen aktuell Rahmenverträge in Ihrem Ressort?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen konkreten Vertragspartnern? (Bitte jeweilige Vertragsparteien pro Rahmenvertrag angeben)*
 - b. *Wie viel wurde von diesen jeweils ausgeschöpft?*

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG) als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind "Rahmenverträge" reguläre Auftragsvergaben, die typischerweise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen

in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben. Demgegenüber ähnelt die "Rahmenvereinbarung" einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVergG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen.

Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können. Zu diesen Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 können allerdings seitens des Ressorts keine näheren Angaben getätigt werden. Aufgrund der einleitenden Anmerkungen in der vorliegenden Anfrage wird für die Beantwortung der Fragen in der Folge davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf den Umfang und die Gestaltung von Rahmenvereinbarungen bezieht.

Für das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bestehen derzeit zwei Rahmenvereinbarungen:

- „Eventmanagement für den Tag des Sports“; Vertragspartner KPG Events GmbH
- „Umsetzung und Betrieb eines webbasierten Systems für Tests zur Personalauswahl“; Vertragspartner ELIGO Psychologische Personalsoftware GmbH

Darüber hinaus bestehen keine Rahmenverträge für mein Ressort.

Zu Frage 2:

- *Ist der Abschluss weiterer Rahmenverträge im Jahr 2021 geplant? Wenn ja, welche Leistungen sollen dadurch erbracht werden?*

Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Ausschreibung „Zusatzleistungen (vertragsspezifisches Grafik- und Mediendesign) für den Tag des Sports“ steht unmittelbar

bevor. Derzeit wird die „Gesamtorganisation des Tags des Denkmals“ als Rahmenvereinbarung ausgeschrieben.

Ergänzend wird angemerkt, dass die Ausschreibung eines Rahmenvertrags für die Abschlussprüfungen der Bundesmuseen in Aussicht genommen ist.

Zu Frage 3:

- *Legen diese Rahmenvereinbarungen zwingend eine Höchstmenge abrufbarer Leistungen fest, wie dies durch das EuGH Urteil (C-216/17) bzw. der RL 2014/24/EU verlangt wird?*
 - a. *Wenn ja welche und nach welchen Kriterien wurden diese bestimmt?*
 - b. *Wenn nein, warum wurden diese noch nicht entsprechend angepasst und welche dahingehenden Maßnahmen sind geplant?*

Für den Fall, dass Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 abgeschlossen werden, werden selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien der Judikatur eingehalten.

Zu Frage 4:

- *Welche Qualitätskriterien werden bei der Auswahl von Vertragspartnern berücksichtigt?*

Grundsätzlich obliegt der vergebenden Stelle, welche Qualitätskriterien im Rahmen der Möglichkeiten des Bundesvergabegesetzes 2018 gewählt werden, die sich mit dem jeweiligen Gegenstand der Vergabe in Einklang bringen lassen.

In meinem Ressort erfolgt die Ausgestaltung der Zuschlagskriterien entsprechend den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 für jede Ausschreibung individuell in Abhängigkeit vom konkreten Auftragsgegenstand.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- *Sind in den bestehenden Rahmenverträgen Klauseln bezüglich eines Verbots der Erbringung der Leistung durch Subunternehmer[n] enthalten - wenn nein, warum nicht?*
- *Ist bekannt an welche Subunternehmen Aufträge weiter gegeben wurden und werden?*

- *Wie wird sichergestellt, dass Subunternehmer über die nötige Qualifikation zur Erfüllung der Aufträge verfügen? Wie wird dies konkret vertraglich sichergestellt (welche konkreten Klauseln)?*
- *Welche Monitoringmaßnahmen gibt es, um die Qualität und Kostenrichtigkeit der erbrachten Leistung zu bewerten? Wie wird dies vertraglich sichergestellt?*

Die Zulässigkeit der Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmerinnen oder Subunternehmer richtet sich nach dem Auftragsgegenstand. In den bestehenden Rahmenvereinbarungen war die Weitergabe zulässig. Subunternehmerinnen und Subunternehmer waren bereits im Zuge der Ausschreibung unter Nachweis der erforderlichen Qualifikationen verpflichtend bekanntzugeben. Die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung wird auf Basis der Leistungsaufzeichnungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers geprüft. Die Zahlung wird frühestens fällig, sobald die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG) sowie des § 1 der Verordnung d. BM für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine elektronische Rechnung bestimmt werden (E-Rechnung-UStV), entsprechende E-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat und diese vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger oder von der Rechnungs- bzw. Leistungsempfängerin als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurde.

Zu den Fragen 9 und 11:

- *Mit welchen Unternehmen hat die Bundesrechenzentrum GmbH oder die Bundesbeschaffungs GmbH Rahmenverträge abgeschlossen?*
- *Gibt es internationale bzw. europäische Standards zum Monitoring, die hier angewendet werden? Wenn ja, welche?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Zu Frage 10:

- *Welche anderen Unternehmen der öffentlichen Hand schließen Rahmenverträge?*

Es steht jedem öffentlichen Unternehmen frei, Rahmenverträge oder Rahmenvereinbarungen abzuschließen.

Zu Frage 12:

- *Wurden in den letzten drei Jahren Rahmenverträge in Ihrem Ressort rückabgewickelt? Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?*

In den vergangenen drei Jahren wurden in meinem Ressort keine Rahmenverträge rückabgewickelt.

Mag. Werner Kogler

